



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/3/2026, vom 31.03.2026, womit eine

halbseitige Sperre im Bereich der Schulgasse (Grundstück 55/3 - 77010) und
im Bereich der Aurachtalstraße (bei Grundstück 57/3 - 77010)
im Zeitraum von 07.04.2026 06:00 Uhr bis 08.05.2026 18:00 Uhr

kurzfristige Vollsperrung (max. 2 Stunde) sowie
ein allgemeines Halte- und Parkverbot vor der Musikschule
im Bereich der Schulgasse (Grundstück 55/3 -77010)
am 15.04.2026 von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

SIEHE LAGEPLAN

für Kabelgrabe- und Verlegearbeiten und die Errichtung einer Trafostation

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBI. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 07.04.2026 06:00 Uhr bis 08.05.2026 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

Gerüste, Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und nach § 53 Ziff. 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel

anzubringen.

§ 6

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 7

Die Absperrung der Schulgasse am 15.04.2026 hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. anzubringen.

§ 8

Anrainerzufahrten müssen aufrecht erhalten bleiben. Der Antragsteller ist angehalten, bei Blockierung derselben, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 9

Für die öffentliche Verkehrsfläche vor der Musikschule wird am 15.04.2026 ab 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein allgemeines Halte- und Parkverbot erlassen. Dies ist durch Aufstellung der Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 b „HALTE- und PARKVERBOT“ anzuzeigen.

§ 10

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 11

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:


Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

